- 38. 1. Sind die Außenhandelsstellen juristische Personen des öffentlichen Rechts?
 - 2. Haftet bas Reich nach ihrer Auflösung für ihre schuldrechtlichen Berbindlichkeiten?
- Verordnung über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dezember 1919. Ausführungsbestimmungen dazu v. 8. April 1920.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1930 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. G. (Kl.). IV 475/29.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bajelbit.

Kür die Rlägerin waren auf einem Hausgrundstück in B. zwei Vorkriegshypotheken von 50000 M. und 300000 M. eingetragen. Das Grundstüd ging am 12. Mai 1922 durch Kauf und Auflassung in das Eigentum der Außenhandelsstelle für die holzbearbeitende Industrie über, welche die Hypothekenforderungen in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm, am 21. Juni 1922 zum Nennbetrag zurückahlte und am 17. März 1924 löschen ließ. Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Dezember 1924 wurde die Außenhandelsstelle ausgelöst. Die Klägerin meldete später die Hypotheken bei der Auswertungsstelle zur Auswertung an und bezeichnete dabei den verklagten Reichsfiskus als Schuldner. Dieser bestritt seine versönliche Haftung, weil die Aukenhandelsstelle selbständige juristische Person und als solche personliche Schuldnerin gewesen sei. Nach Aussehung des Versahrens durch die Auswertungsstelle hat die Mägerin Klage erhoben mit dem Antrag; festzustellen, daß die Hyditheken der Auswertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetes unterlägen und daß der Beklagte für die Aufwertungsforderungen unbeschränkt hafte. Die Rlägerin steht auf dem Standpunkt, daß die Außenhandelsstelle keine selbständige juristische Verson, sondern nur eine Verwaltungsabteilung und ein Hilfsorgan des Reichs gewesen sei, daß aber auch, wenn sie als juristische Berson angesehen werden musse, der Beklagte entweder als ihr Rechtsnachfolger ober aus anderen, besonderen Rechtsgründen hafte. Die Vorinstanzen haben dem Antrag der Klage entsprochen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

Nach § 3 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBI. S. 2128) kam der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die ihm wegen dieser Bewilligung zustehenden Besugnisse auf Außenhandelskellen übertragen. Diese sollen nach § 1 Abs. 1 der Ausführungsbeskimmungen vom 8. April 1920 (RGBI. S. 500), die auf Grund der Verordnung mit Zustimmung des Reichsrats vom Reichswirtschaftsminister erlassen sind, als sachliche Selbswerwaltungsorgane der verschiedenen Wirtschaftsgruppen mit räumlicher Zuständigkeit für das ganze Reichgebildet werden. Im § 1 Abs. 3 das. ist vorgesehen, daß der Reichswirtschaftsminister ihnen Rechtsfähigkeit verleihen kann und zu

ihrer Auflösung ermächtigt ist. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde u. a. die Außenhandelsstelle für die holzverarbeitende Industrie gebildet und ihr die Rechtsfähigkeit verliehen.

Die Barteien streiten in erster Linie darüber, ob die Außenhandelsstelle als juristische Verson des öffentlichen Rechts, also als ein dem Reiche gegenüber selbständiges Rechtssubjekt anzusehen ist. Wäre das nicht der Kall, so könnte es sich nur um ein Organ oder um eine abhängige Verwaltungsstelle des Reichs handeln, und dieses würde dann aus dem der Klage zugrunde liegenden Schuldverhältnis unmittelbar haften. Hätte bagegen die Augenhandelsstelle selbständige Rechtspersönlichkeit besessen, wäre sie also zunächst allein berechtigt und verpflichtet gewesen, so entstände die weitere Frage. ob und aus welchen Gründen nach ihrer inzwischen erfolgten Auflösung das Reich eine schuldrechtliche Haftung trifft.

Die Vorinstanzen stehen auf dem Standpunkt, daß die Außenhandelsstelle nicht als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt werben könne. Der Berufungerichter führt hierzu im wesentlichen aus: Allerdings scheine die Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Eigenschaft einer juristischen Person zu sprechen. Indessen ergebe eine nähere Prüfung der für die Außenhandelsstellen erlassenen gesetzlichen Vorschriften, daß die Verleihung einer wirklichen Rechtsfähigkeit nicht habe gemeint sein können. Es fehle an einer Organisation, wie sie für mahre Selbstverwaltungskörber gefordert werden musse. Der Reichsbevollmächtigte sei zwar nach den Ausführungsbestimmungen gesetzlicher Vertreter der Stelle. er werbe aber vom Reichstommissar bestellt und sei in seinen Entschließungen abhängig von diesem, der das Recht jederzeitigen Eingreifens habe. Der Außenhanbelsausschuß übe keine beschließende. sondern nur eine beratende und überwachende Lätigkeit aus, die von ihm aufzustellende Satung unterliege der Genehmigung des Reichskommissars. Auch die Bildung eines von der Aukenhandelsstelle zu verwaltenden Vermögens sei nicht vorgesehen, ungegehtet der Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Abgaben. Die Absicht, durch die vorbehaltene Verleihung der Rechtsfähigkeit eine juristische Person zu schaffen, sei wohl vorhanden gewesen, sie sei aber durch die Ausführungsbestimmungen nicht verwirklicht worden und an der Art und Weise, wie die Organisation schließlich geregelt worden sei, gescheitert. Es handle sich hiernach nur um

eine formelle Rechtsfähigkeit, wie sie bei gewissen Gesellschaften bes Handelsrechts bestehe, nämlich in dem Sinn, daß das Reich unter dem Namen der Außenhandelsstelle nach außen hin auftreten und Rechte erwerben sollte.

Diese Ausführungen werden mit Recht von der Revision bekämpft. Es ist bavon auszugehen, daß die Daseinsordnung einer juristischen Verson des öffentlichen Rechts durch dieses geschaffen wird. Durch den Aft der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird ihr Dasein zwar äußerlich gekennzeichnet. Die Verleihung allein befähigt indessen eine juristische Person noch nicht, sich vor der Rechtsordnung und im Verkehr zur selbständigen Geltung zu bringen. Hierzu bebarf es, wie der Berufungerichter zutreffend annimmt, einer Organisation (Berfassung), durch die sie in den Stand gesetzt wird, eine selbständige Willenssunktion auszuliben. Das gilt grundsätlich auch für die juristischen Bersonen des öffentlichen Rechts, vor allem insoweit, als sie am Privatrechtsverkehr teilnehmen. Zwar hat das bürgerliche Recht das vom öffentlichen Recht geschaffene Rechtssubjekt der juristischen Person als solches anzuerkennen. Vorausgesett ist babei aber immer eine solche Gestaltung ihrer Verfassung, daß sie befähigt wird, ihre Teilnahme am Privatrechtsverkehr zu betätigen. Andernfalls ist ihre Rechtsfähigkeit trop ber Verleihung nur unvollsommen (Prot. der 2. Lesung bes BGB. Bb. 2 S. 608; O. Mayer Verwaltungsrecht Bb. 2 **E.** 326).

Es fragt sich hiernach, ob die Außenhandelsstellen vermöge ihrer Organisation in ihrer Willensdildung vom Reiche unabhängig und Träger selbständiger Rechte und Pflichten sind. Sie werden in § 1 der Aussührungsbestimmungen als sachliche Selbstwerwaltungsvorgane der einzelnen Wirtschaftsgruppen bezeichnet. Danach wäre die Wirtschaftsgruppe oder ihr Ausschuß Träger der Selbstwerwaltung, die Außenhandelsstelle nur ihr Organ. Dem sieht aber entgegen, daß den Außenhandelsstellen die Rechtssähigseit verliehen werden kann. Wit der Verleihung jedensalls werden sie zu Hauptträgern der Organisation gestempelt; sie dilben auf der Grundlage und im Rahmen der einzelnen Wirtschaftsgruppen den Selbstwerwaltungskörper, als dessen Organe dann der Reichsbevollmächtigte und der Ausschuß erscheinen. Der erstere hat die Außenhandelsstelle zu leiten und ist ihr gesetlicher Vertreter (§ 2 a. a. O.), also das eigent-

liche Willensorgan. Er entscheidet auf Grund seiner Vertretungsmacht zunächst über die Antrage auf Ein- und Aussuhrbewilligung (val. die Begründung zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen in Druck, der Berhandl, des Reichsrats 1920 Nr. 77 S. 6). Der Außenhandelsausschuß, der für jede Außenhandelsstelle zu bilden ist und sich aus Vertretern der Erzeugung, des Handels und bes Verbrauchs zusammensett (§ 3 a. a. D.), soll nach der Begründung zum Entwurf der Außenhandelskontrolle-Verordnung (Druckf. baf. 1919 Nr. 277 S. 5) im Verhältnis zum Reichsbevollmächtigten etwa die Stellung eines Aufsichtsrats gegenüber dem Borstand einer Gesellschaft haben. Seine Aufgaben sind in § 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen bahin geregelt, daß er Richtlinien für die Handhabung der Kontrolle aufzustellen, den Geschäftsgang zu überwachen und den Reichskommissar zu beraten hat. Alle diese Bestimmungen fügen sich zunächst in den Rahmen einer eigenen. auf der Grundlage der Selbstverwaltung beruhenden Organisation ein, die nach außen im wesentlichen selbständig handelt.

Ob allerdings diese Selbständigkeit in vollem Make, nämlich auch dem Reiche gegenüber besteht, kann im Sinblid auf andere Borschriften zweiselhaft sein. Rach § 2 der Ausführungsbestimmungen unterstehen die Außenhandelsstellen der Aufsicht und den Weisungen bes Reichskommissars, der über Beschwerden entscheidet und für die einheitliche und den öffentlichen Interessen sowie den Belangen der Gesamtwirtschaft entsprechende Handhabung der Aukenhandelskontrolle zu sorgen hat. Nach § 5 Abs. 1 erläßt er ferner die erforderlichen allgemeinen Borschriften und Weisungen über die Bedingungen der Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Er bestellt nach Anhörung der beteiligten Kreise den Reichsbevollmächtigten. Die Einrichtung besonderer Abgaben oder Beiträge sowie die von den Aukenhandelsstellen aufzustellende Gebührenordnung bedürfen seiner Genehmigung (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1 das.), ebenso die vom Ausschuß zu beschließende Sakung und Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 1). In allen diesen Bestimmungen ist indessen nichts enthalten, was sich nicht mit dem Recht einer gewissen staatlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Stellen und mit der allgemeinen staatlichen Aufsicht vereinigen ließe. Es ist zu beachten, daß das Reich selbst die Außenhandelsstellen zur Erreichung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Zwede im öffentlichen Interesse geschaffen hat. Wenn es sich, als

es ihre Entstehung und Verfassung gesetzlich regelte, vorbehielt, in einzelnen Beziehungen an der Erfüllung dieser Aufgaben teilzunehmen und die Tätigkeit der Stellen in gewissen Richtungen kraft öffentlicher Gewalt zu beaufsichtigen, so enthält dies noch nicht notwendig einen Eingriff in ihre Selbständigkeit mit der Folge. daß das Recht der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung damit im wesentlichen beseitigt würde. Was in dieser Hinsicht von den juristischen Bersonen bes burgerlichen Rechts gelten mag, g. B. von Bereinen, kann hier nicht ohne weiteres makgebend sein. Daß ber vom Reichswirtschaftsminister belegierte Reichskommissar die erforberlichen allgemeinen Vorschriften und Weisungen für die Ein- und Ausfuhr erlassen kann, um eine verständnisvolle Ausammenarbeit zu ermöglichen (vgl. Begr. der Ausführungsbestimmungen a. a. D. S. 7), bedeutet nur, daß die Aukenhandelsstelle insoweit an gesetliche ober gesetzesgleiche Vorschriften gebunden ist. Wenn, wie aus § 2 der Ausführungsbestimmungen zu entnehmen ist, der Reichskommissar in Einzelfällen durch Weisungen einschreiten darf. so soll dies doch nur geschehen, um eine dem öffentlichen Interesse entiprechende Handhabung der Kontrolle zu gewährleisten; es bandelt sich also insofern um das allgemein anerkannte Recht staatlicher Auflicht. Auch die Befugnis zur Bestellung des Reichsbevollmächtigten berührt die Selbstwerwaltung grundsäklich nicht. ebensowenig wie dies z. B. im Kalle der Ernennung des Landrats für die Selbstverwaltung der Kreise zutrifft. Bei den dem Reichskommissar vorbehaltenen Genehmigungen bandelt es sich ebenfalls um die Ausübung staatlicher Aussichtsbefugnisse, um die Aukenbandelskontrolle in der Bahn des Rechts zu balten (val. D. Maher Berwaltungsrecht Bb. 2 § 61).

Kichtig ist, daß der Zwed der Errichtung von Außenhandelsstellen zunächst nicht die Bildung eines Sondervermögens war. Sie sollten vielmehr der Regelung der Aussuhr, also wirtschaftspolitischen Zweden der Allgemeinheit dienen. Das Borhandensein eines gesonderten Vermögens ist aber auch nicht die Voraussehung für die Entstehung einer juristischen Person. Es genügt, wenn sie durch ihre Versssung in den Stand geseht wird, selbständig Vermögen zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen. Das muß dei den Außenhandelsstellen gerade mit Kücksicht auf ihre Organisation nach dem vorher Gesagten ohne weiteres angenommen

werben, ist aber auch in den Aussührungsbestimmungen besonders vorgesehen. Denn wenn auch die nach § 6 der Verordnung und § 7 Abs. 1 der Aussührungsbestimmungen für die Erteilung der Aussuhrbewilligungen zu erhebenden Abgaben und Gebühren der Reichsfasse unmittelbar zusließen, so kann daneben, wie die Revision zutressend aussührt und sich aus der Begründung (Drucks. a. a. D. S. 5) ergibt, nach § 7 Abs. 2 der Aussührungsbestimmungen die Außenhandelsstelle eigene Gebühren erheben. Diese Gebühren jedenfalls unterliegen ihrer selbständigen Verwaltung und ermögs

lichen die Bilbung eines eigenen Bermögens.

Sinn und Inhalt der ergangenen Vorschriften nötigen hiernach zu der Annahme, daß durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Außenhandelsstellen in Verbindung mit ihrer näher geregelten Organisation eine juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen werden sollte und geschaffen worden ist, die als solche auch im Brivatrechtsverkehr selbständig aufzutreten befähigt war. Um eine bloß formelle ober unvollkommene Rechtsfähigkeit - val. hierzu Meurer Jur. Berfonen G. 72flg., bagegen D. Maner in der Kestaabe für Laband S. 15, 16 — handelt es sich nicht. Keinenfalls war angelichts der während des Krieges gemachten Erfahrungen die Schaffung einer Behörde gewollt. Es darf nicht übersehen werden, daß die Gesetzgebung der Nachkriegszeit bei der Kulle namentlich ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben die juristischen Begriffe nicht immer mit ber erforberlichen Schärfe entwidelt hat, ohne daß man ihr beshalb den Vorwurf mangelnder Folgerichtigkeit machen kann. Etwaige Aweifel sind hier burch eine verständnisvolle Gesebesausleaung zu beseitigen. Die weitgehende Einwirkung des Reiches auf die Außenhandelskontrolle erklärt sich eben baraus, daß es das von ihm geschaffene Unternehmen möglichst in seiner Sand behalten wollte, um die einheitliche Verwirklichung seiner Absichten damit zu sichern. Über die Tatsache der vom Reichswirtschaftsminister auf Grund der Ausführungsbestimmungen ausgesprochenen, vom Berkehr als makgebend erachteten Verleihung der Rechtsfähigkeit dürfte man sich jedenfalls nur dann hinwegsetzen, wenn einwandfrei das Rehlen ieder Grundlage der Rechtsfähigkeit dargetan wäre. Davon kann aber nach den obigen Ausführungen keine Rede sein. Demgemäß werden die Außenhandelsstellen in der Wissenschaft durchgehend als juriftische Bersonen bes öffentlichen Rechts anerkannt (Giehler in

FW. 1921 S. 887; Dittmar in FW. 1922 S. 357; Goldschmidt Reichswirtschaftsrecht S. 63, 64; Giesede Rechtsberhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen S. 17, 75, 103; Rußbaum Neues deutsches Wirtschaftsrecht S. 39; Baum Gesetzgebung über Ein- und Aussuhr S. 88 Anm. 2). Von der Rechtspersönlichkeit der Außenhandelsstellen geht auch das Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1925 III 390/24 aus.

Die Eigenschaft der Außenhandelsstellen als juristischer Versonen des öffentlichen Rechts schliekt indessen eine Haftung des Reichs für ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten nach ihrer Auflösung nicht aus. Von einer solchen Haftung ist allerbings weber in der Aukenhandelsverordnung noch in den Ausführungsbestimmungen die Rebe. Es muß daher in dieser Hinsicht auf allgemeine Grundsäte zurüdgegriffen werden, zunächst auf solche des öffentlichen Rechts, sofern sie sich dem Gedankenkreise der für die Außenhandelskontrolle getroffenen Regelung anpassen lassen. Der Berufungsrichter folgt hier ber Lehre von D. Mayer (Berwaltungsrecht Bb. 2 § 55, Bb. 3 Abt. 2 § 56 I 1 und III), wonach, wenn Anstalten bes öffentlichen Rechts durch Abzweigung aus der Külle ber Ruständigkeiten bes beteiligten Gemeinwesens entstanden sind und nach ihrer Auflösung an dieses zurückfallen, die Wuttergemeinschaft die Verbindlichkeiten der Anstalt zu tragen verpflichtet ist. Diese rechtliche Gestaltung trifft hier zu, da das Reich, das ursprünglich allein berechtigt war, die Außenhandelskontrolle auszuüben. zu diesem Awecke aus eigner Machtvolksommenheit die Aukenhandelsstellen geschaffen und sich ihre Auflösung vorbehalten hat. Mit der Auflösung fiel aber das getrennt gewesene Stud öffentlicher Verwaltung mit allem Zubehör, also mit bem vorhandenen Altiv- und Passibermögen, an das Reich zurück. Die Revision wendet hiergegen ein, daß es sich bei der Außenhandelsstelle nicht um eine Anstalt, sondern um eine Genossenschaft bes öffentlichen Rechts handle, und daß bei dieser auch nach Mayer (a. a. D. S. 347, 351) das Muttergemeinwesen nicht heimfallberechtigt sei. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Die Anstalt bes öffentlichen Rechts stellt einen Bestand von persönlichen und sachlichen Mitteln bar, die zur Erreichung eines öffentlichen Zweckes einheitlich zusammengefaßt sind, während die Genossenschaft auf dem körperschaftlichen Rusammenschluß einer Bielheit von Mitgliedern beruht

(Maner a. a. D. S. 268; Fleiner Institutionen S. 322; Jellinek Verwaltungsrecht S. 494; Hatschef Berwaltungsrecht S. 454). Die Außenhandelsstelle ist keine Körperschaft. Nirgends ist gesagt, daß die Mitglieder der betreffenden Wirtschaftsgruppe einen Verein nach Art einer Genossenschaft bilben. Nicht ihr Interesse, sondern das der Allgemeinheit steht im Vordergrund. Die Aukenhandelsstelle dient nicht oder doch nicht ausschließlich den besonderen Aweden gerade der wirtschaftlich beteiligten Kreise. Auch die selbständige Anstalt kann ein Selbstwerwaltungskörper sein. Daß die Aukenhandelsstelle in gewisser Hinsicht körperschaftliche Züge aufweisen mag, ändert nichts an ihrer Rechtsnatur. Entscheidend ist daß sachliche Mittel (die Gebühren als Entgelt für die Sachnutzung der Anstalt, nämlich für die Ausfuhrbewilligungen) und persönliche Mittel (der Reichsbevollmächtigte als Leiter und der Ausschuß als Vertreter ber Wirtschaftsgruppe) als Einheit zusammengefaßt sind, um einen öffentlichen 3wed (die Regelung der Ausfuhr) zu erreichen. Als Anstalten öffentlichen Rechts werden demzufolge die Außenhandelsstellen 3. B. von Goldschmidt a. a. D. und von Nugbaum a. a. D. bezeichnet.

Von dieser auf verwaltungsrechtlicher Grundlage beruhenden Betrachtungsweise abgesehen, muß aber auch ber allgemeine Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge zu einer Haftung des Reiches führen. Das Reich, das die Außenhandelsstellen aus sich heraus und zu seinen Aweden gegründet hat, tritt nach der in seinem Belieben stehenden Auflösung in allen Beziehungen an ihre Stelle. Es entspricht allgemeinen Rechtsgrundsähen, daß der Fiskus, dem das Bermögen einer juristischen Person anfällt, für beren Schulben aufzukommen hat. Dieser Rechtsgebanke ist in §§ 192, 201 ALR. II 6 wie auch in § 304 HBB. und in § 46 BBB. zum Ausdruck gelangt. Er muß in Fällen ber borliegenden Art um so eher gelten, als das Reich die Außenhandelsstellen nicht zur Förderung des Erwerbs ber beteiligten Kreise, sondern für Zwede der Allgemeinheit geschaffen hat. Daß bas Vermögen der aufgelösten Stelle dem Reich anfallen soll, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen. Das Reich, nicht die Außenhandelsstelle, verfügt danach über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen, nämlich über bie aus den Gebühren als dem hauptfächlichen Vermögen sich ergebenden Überschüsse, die es entsprechend den bisherigen Aufgaben

der Außenhandelskontrolle zu gemeinwirtschaftlichen Zwecken berwenden soll. Aus § 6 der Berordnung kann nicht durch Umkehrschluß das Gegenteil gefolgert werden. Ob das Reich bei der Auflösung tatsächlich Überschüsse erhalten hat — was die Revision zum Gegenstand einer Prozekrüge aus § 139 ABO. macht —, ist unerheblich. Denn es handelt sich nicht um die Ubernahme des Aftivvermögens wie im Falle des § 419 BGB., der auf öffentlichrechtliche Verhältnisse überhaupt nicht anwendbar ist (RGZ. Bd. 68 S. 216, 217), sonbern um die Rechtsnachfolge in das Gesamtvermögen, also auch in die etwa allein vorhandenen Schulden. Eine Sperrfrist mit der Kolge des Ausschlusses der Korderungen der Gläubiger. wie sie u. a. des Geset über die Abwidlung von Kriegsgesellschaften und Kriegsorganisationen vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 942) vorschreibt, ist für die Außenhandelsstellen nicht angeordnet. Auf sie bezieht sich mangels besonderer Bestimmung der Reichsregierung dieses Geset überhaupt nicht. Die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 14. April 1924 (Reichsanzeiger Nr. 91), worin zur Anmelbung der Ansprüche aufgefordert wurde. enthält, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, keine Anbrohung der Ausschließung, sondern sollte nur den Außenhandelsstellen die Möglichkeit geben, alle Ansprüche rechtzeitig zu erledigen und die Auflösung vorzubereiten. Es entspricht also auch der Billigkeit und dem allgemeinen Rechtsempfinden, die Gläubiger der Aukenhandelsstellen nach deren Auflösung nicht rechtlos zu lassen.